

## Lösungsvorschlag zu Fall 2

Bitte beachten Sie, dass dies nur eine vorläufige Version ist. Auf die Fragen, die ich im Rahmen der Fallbesprechung nicht beantwortet und gesammelt habe, beantworte ich separat.

### Frage 1: Ansprüche der F

#### A. F → B auf Herausgabe des Erlangten aus § 2018 BGB<sup>1</sup>

- I. Richtiger Anspruchsgegner (Erbchaftsbesitzer) (+)
- II. Anspruchsberechtigung (Erbenstellung) (+)

#### Erbfolge nach Erblasser E:

- Bestimmt sich nach der letztwilligen Verfügung aus dem Jahre 1993, da der Erblasser hiermit die frühere Verfügung von Todes wegen (1988)<sup>2</sup> gem. §§ 2253, 2254, 2258 wirksam widerrufen hat.
- Formwirksamkeit des Testaments von 1993 (+) (s. § 2247 BGB)
- Ergebnis: F ist Alleinerbin des B (Beachte: Dass jemand anders die Erbschaft die Erbschaft im Glaube, Erbe zu sein, angenommen hat, ist nicht konstitutiv für den Erbgang). **B war damit nur Erbschaftsbesitzer**. Er ist daher der F nach §§ 2018 ff. BGB verantwortlich.

#### III. RF: „Herausgabe des Erlangten“

- a. Bezugspunkt: Das Erlangte im Moment, in dem sich der Erbschaftsbesitzer der Erbschaft bemächtigte (hier: Posten beim Erbfall); Ziel des Anspruchs aus § 2018 ist es, dass der wahre Erbe den Nachlass möglichst ungeschmälert erlangt.

Posten beim Erbfall	Posten Ende 2018
<ul style="list-style-type: none"><li>- Jugendstilvilla (200.000 Euro)</li><li>- Diamantring (12.000 Euro)</li><li>- Münzsammlung (15.000 Euro)</li><li>- Bargeld (20.000 Euro)</li></ul>	<p><i>Vor Kenntnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Ggf. Verwendung iHv. 60.000 Euro</li><li>4.000 Euro (Geld) (- 16.000 Euro)</li><li>20.000 Euro (Geld) (+ 5.000 Euro)</li></ul> <p><i>Nach Kenntnis</i></p>

<sup>1</sup> Vorteil ggü. (denkbaren) Einzelansprüchen aus §§ 985 (einschl. EBV-Regelung), 823 Abs. 1, §§ 861, 857, §§ 812 ff. ist, dass der Erbe nur einen einzigen Anspruch geltend machen muss. Es handelt sich bei § 2018 um einen Gesamtanspruch auf Herausgabe.

<sup>2</sup> Exkurs: Das „Enterbungstestament“ (sog. Negativtestament) ist als solches wirksam (s. § 1938). Mit der Enterbung soll das Eingreifen der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sein. Pflichtteilsansprüche bleiben aber möglich; diese kann der Erblasser grds. nicht entziehen. I.Ü. greift aber die gesetzliche Erbfolge (vgl. den Rechtsgedanken des § 2088 Abs. 1).

	B unternimmt Luxusreist mit Bargeld (- 20.000 Euro)
--	---

b. **Jugendstilvilla** (noch im Nachlass vorhanden, zu einem etwaigen Verwendungsersatzanspruch aus § 2022 s. sogleich)

c. **Diamantring**

(P1) nicht mehr als solcher im Nachlass vorhanden → §§ 2021, 818 Abs. 2 Var. 2 (Wertersatz)<sup>3</sup>

(P2) Höhe des Wertersatzes?

Die Einnahmen in Höhe von 4.000 Euro ist jedenfalls im Wege der rechtsgeschäftlichen Surrogation Bestandteil des Nachlasses (s. § 2019 Abs. 1) und insoweit „schlicht“ nach §§ 2018, 2019 Abs. 1 herauszugeben. Insoweit ist die Herausgabe des Erlangten nicht unmöglich. (Hintergrundfrage: Wer hat das Risiko der Veräußerung unter Wert zu tragen?).

Darüber hinaus fragt sich dann aber, ob B Wertersatz in Höhe von 8.000 Euro (Veräußerungsverlust) zu leisten hat? (Beachte: § 2020 enthält nur einen Rechtsfolgenverweis auf §§ 818 ff. BGB)

1. „Denkschritt“: Diese Frage ist iRd. § 818 Abs. 2 BGB – also im Rahmen rein bereicherungsrechtlicher Fälle – umstritten.
2. „Denkschritt“: Wohl unabhängig davon, wird dieser Streit aber bei der Prüfung von §§ 2021, 818 Abs. 2 in der Literatur gar nicht oder jedenfalls nicht unbesehen übernommen. Hier scheinen sich genuin erbrechtliche Positionen entwickelt zu haben. Manche verneinen einen Wertersatz<sup>A</sup> des unverklagten, gutgläubigen Erbschaftsbesitzers gänzlich, weil er

<sup>3</sup> Berechnung iRv. § 818 Abs. 2 str.:

hM: Wertersatz = objektiver Wert, d.h. Verkehrswert (hier dann im Moment des Erbanfalls); bei Veräußerung unter Wert kann sich der Bereicherungsschuldner auf den Entreichungseinwand berufen (§ 818 Abs. 3).

TdL: Ersatz des subjektiven Wertes, also einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne (arg.: Gleichbehandlung von Veräußerungsverlusten und –gewinnen).

TdL (bzgl. Weiterveräußerung): Rechtsgeschäftliches Surrogat von § 818 Abs. 1 erfasst. Auf einen subjektiven Wert kommt es deshalb gar nicht erst an.

**Zum Vergleich „Erlangtes“ iSd. § 816 Abs. 1** (Spezialfall der Eingriffskondiktion):

hM: Herausgabe des Veräußerungsgewinns (⇔ anders also als iRd. § 818 II BGB); TdL: Herausgabeanspruch iHd objektiven Wertes (arg.: Nur iRd. §§ 687 II, 681 S. 2, 667 muss der bösgläubiger Veräußerung auch den Gewinn herausgeben, eben weil er bösgläubig ist).

sich auf § 818 Abs. 3 berufen könne (arg. e § 2023 – Haftungsverschärfung nur für den bösgläubigen Erbschaftsbesitzer)

**Ergebnis: B muss den Veräußerungsverlust von 8.000 Euro nicht nach §§ 2021, 818 Abs. 2 ersetzen, § 818 Abs. 3 (+).**

Fraglich bleibt, ob ein Ersatzanspruch im Wege des Schadensersatzes aus § 823 Abs. 1 BGB folgt.

#### **d. Bargeld (20.000 Euro)**

B hat das Geld für eine Reise ausgegeben, nachdem er von dem neuen Testament erfahren hat (→ Kenntnis nach § 2024 S. 2 BGB).

**A' der F auf Schadensersatz aus §§ 2024 S. 2, 2023 Abs. 1, 990 Abs. 1 S. 2, 989 BGB (+)**

Herausgabepflicht (+), s. oben

Bösgläubigkeit (+)

Unmöglichkeit der Herausgabe der Banknoten, die im Tresor waren (+)

Hier kann sich B nun nicht auf § 818 Abs. 3 berufen; es greift eine verschärfte Haftung nach §§ 990, 989 BGB → Verschulden des B (+) (Vorsatz)

**A' aus §§ 990 Abs. 1 S. 1, 989 BGB (Einzelanspruch) (+)**

Weitere denkbare A'e: §§ 687 Abs. 2, 678 (h.M.: freie Anspruchskonkurrenz zwischen §§ 987 ff. und Vorschriften zur angemäßen GoA; a.A. (z.B. MüKo/Raff § 993 Rn. 13: § 687 II ist nicht anwendbar).

(Anmaßung: Wissen um Fremdheit, aber kein Wille, das RG für den GH zu führen; GF will die Vorteile des Geschäfts vielmehr für sich selbst behalten)

Bedenke: Wissen um Nichtberechtigung der Geschäftsführung geht nicht per se mit Kenntnis um Nicht-Eigentümerstellung einher.

#### **e. Münzsammlung**

Herausgabeanspruch aus §§ 2018, 2019 Abs. 1 BGB, der allerdings nur auf Herausgabe des rechtsgeschäftlich erlangten Surrogats lautet.<sup>4</sup> Und zwar in Höhe von 20.000 Euro (der Veräußerungsgewinn fällt also an den wahren Erben und bleibt B nicht erhalten).

### **IV. Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs**

---

<sup>4</sup> Alternativ kann F gegen den Liebhaber L vorgehen und dort die Münzsammlung vindizieren.

**Hier:** Verwendungsersatzanspruch des B aus §§ 2022 Abs. 1 S. 1 iVm. §§ 2022 Abs. 1 S. 2, 1000 S. 1 (ZbR), siehe aber auch Vss. in § 1001 (= Vorleistungspflicht des B) (+)

**Wichtig: Im Unterschied zum VEA' aus §§ 994, 996 ist für den A' aus § 2022 Abs. 1 S. 1 irrelevant, ob die Verwendungen notwendig, nützlich oder werterhöhend waren. Dies gilt wegen § 2029 auch dann, wenn F im Wege des Einzelanspruchs (§§ 985, 987 ff. BGB) gegen B vorgeht.**

## V. Ergebnis

B muss der F herausgeben

- Jugendstilvilla.
- 20.000 Euro (Veräußerungserlös für die Münzsammlung) und
- 4.000 Euro (Veräußerungserlös für Diamantring) herausgeben,

sowie wegen der verschleuderten 20.000 Euro (Bargeld) Schadensersatz leisten.

### B. F → Juwelier J auf Herausgabe des Diamantrings aus § 985 BGB (+/-)

#### I. Eigentum der F (+)

1. Ursprüngliche Berechtigung (+)
2. Verlust durch Verfügung B → J nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1
  - a. Dingliche Einigung (+)
  - b. ...
  - c. ...
  - d. Berechtigung des B

An sich nein, es sei denn, man geht davon aus, dass F die Verfügung genehmigt, indem sie von B Wertersatz verlangt (s. oben)

**Beachte:** Wenn F von B Wertersatz verlangt, liegt darin eine Genehmigung der Verfügung (§ 185 Abs. 2 S. 1 Var. 1). Das ist hier aber eher fernliegend; denn der Ring wurde unter seinem Verkehrswert veräußert. Für F wäre es daher wirtschaftlich betrachtet besser, den Anspruch aus § 985 BGB geltend zu machen.

Unter der Annahme, dass F nicht genehmigt, käme ein Anspruch aus § 985 BGB in Betracht.

**MERKE: Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 935 Abs. 1 S. 1, 857.**

#### II. Besitz des J (+)

III. Kein Recht des J zum Besitz, § 986 (-) (jedenfalls nicht ggü. F)

### C. F → Liebhaber L auf Herausgabe der Münzsammlung aus § 985 BGB (+/-)

Siehe oben.

## Frage 2: Bestimmung der gesetzlichen Erbfolge nach E

### Vorhandene Personen im Überblick

- Ehefrau F (§ 1931)
- Mutter des Erblassers (zweite Ordnung, § 1925 I)
- Nichte N des Erblassers (zweite Ordnung, § 1925 I) (Vater vorverstorben, Kinder vorhanden)
- Bruder B (zweite Ordnung, § 1925 I)

Hier:

Ehefrau F (§ 1931 I 1 Var. 2): Erbquote  $\frac{1}{2}$

Pauschaler ZGA (§ 1931 III, 1371 I):  $\frac{1}{4}$

=  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses für F

Das verbleibende  $\frac{1}{4}$  geht an die Erben zweiter Ordnung iSd. § 1925 I

Hier:  $\frac{1}{4}$  teilt sich zwischen überlebender Mutter des Erblassers ( $\frac{1}{8}$ ) und den Abkömmling des verstorbenen Vaters (Bruder B, Bruder B2)

B1 (lebt noch):  $\frac{1}{16}$  (§§ 1925 Abs. 3 S.1, § 1924 Abs. 4)

B2 (vorverstorben):  $\frac{1}{16}$  → an dessen Tochter N gem. §§ 1925 Abs. 3 S. 1, 1924 Abs. 3 (Eintrittsrecht der N, die wiederum ihre eigenen Kinder von der Erbfolge ausschließt)

### Gesamtergebnis:

- Ehefrau F:  $\frac{3}{4}$
- Mutter des Erblassers:  $\frac{1}{8}$
- Bruder B:  $\frac{1}{16}$
- Nichte N:  $\frac{1}{16}$